

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 22.09.2022 die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Ferienwohnungen in der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert

Entgelt/Entgelthöhe

1. Für die Anmietung und Nutzung der Ferienwohnungen aus § 1 werden Entgelte zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Nutzer im Sinne dieser Entgeltordnung ist der in Anspruch nehmende der Ferienwohnung. Voraussetzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung.
3. Im Entgelt enthalten sind einmalig Bettwäsche pro Person und die Endreinigung sowie die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung.
4. Bricht der Mieter den Aufenthalt vorzeitig ab, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.

	Nutzung durch 1 Person	Jede weitere Person
Ferienwohnung Buko	33,00 €/Person und Nacht	17,00 € pro Nacht
Ferienwohnung Stackelitz	33,00 €/Person und Nacht	17,00 € pro Nacht

Die Preise verstehen sich inklusive der Umsatzsteuer. Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werde diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 22.09.2022

Axel Clauß
Bürgermeister

